

Satzung für die Benutzung des Jugendtreffs
der Stadt Aub
vom 10. Januar 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 540) erläßt die Stadt Aub folgende Satzung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde stellt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Anwesen **Hauptstraße 31 / die Räume des ehemaligen Spitalaussegnungsraumes**, nebst Inventar als öffentliche Einrichtung (Jugendtreff) zur Verfügung. Der Jugendtreff wird von der Stadt Aub betrieben.

§ 2 Sinn und Zweck des Jugendtreffs

- (1) Der gemeinnützige Jugendtreff dient Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Ort gemeinsamer Aktivitäten und Veranstaltungen. Er will dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
- (2) Der Jugendtreff, der Jugendbeirat und der Sprecherrat sind den Zielen und Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie dem Jugendschutz verpflichtet.
- (3) Parteipolitische oder kommerzielle Werbung ist nicht erlaubt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Der Jugendtreff steht allen jungen Menschen **im Alter von 14 bis 22 Jahren** nach den Bestimmungen der Satzung und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften offen. Gemeindeangehörige haben Vorrang.
- (2) Der Jugendbeirat kann im Einzelfall weiteren Personen oder Personengruppen die Benutzung des Jugendtreffs gestatten.
- (3) Abweichend von der Hausordnung für den Jugendtreff können auch private Feiern und Feten veranstaltet werden. Sind die Besucher solcher privaten Feiern und Feten sämtlich Erwachsene, dürfen auch Spirituosen ausgeschenkt werden.
- (4) In Ausnahmefällen (z.B. für eine Geburtstagsfeier) kann der Jugendbeirat den Kreis der Besucher und Besucherinnen beschränken (geschlossene Veranstaltung).

§ 4 Aufgaben des Jugendbeirates

- (1) Als Bindeglied zwischen der Gemeinde und den Besuchern und Besucherinnen des Jugendtreffs wird ein Jugendbeirat gebildet.
- (2) Der Jugendbeirat kümmert sich um die Vorstellungen, Wünsche und Anliegen der Besucher und Besucherinnen und versucht, aufgetretene Missstände zu beseitigen. Er berät und unterstützt den Sprecherrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Der Jugendbeirat erledigt alle mit dem Betrieb des Jugendtreffs zusammenhängenden Angelegenheiten, soweit ihre Wahrnehmung nach der Gemeindeordnung und nach dieser Satzung nicht anderen Organen oder Personen übertragen ist. Der Jugendbeirat kann Aufgaben, die nach dieser Satzung dem Sprecherrat obliegen, auf sich übertragen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (4) Der Jugendbeirat hat dem Gemeinderat jährlich und bei besonderen Anlässen Bericht zu erstatten. Er kann der Gemeinde Anregungen und Empfehlungen geben und Vorschläge unterbreiten.

§ 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Arbeitsweise des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich aus **drei** Jugendsprechern sowie aus weiteren Beiratsmitgliedern zusammen.
- (2) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die am Tag ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- (3) Der Jugendbeirat ist um einvernehmliche Lösungen bemüht. Letztlich entscheidet die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Der Jugendbeirat ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Jugendbeirat ist erstmals binnen **6 Wochen** nach der Wahl des Sprecherrates einzuberufen. Er muß wenigstens **2 x im Jahr** zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Jugendbeirates es verlangen. Die Mitglieder des Jugendbeirates sind **spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstag** einzuladen. Die erste Sitzung wird vom ersten Bürgermeister einberufen, die weiteren von dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Jugendbeirates.
- (5) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit genommen werden muss oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 6 Berufung weiterer Beiratsmitglieder

- (1) Die weiteren Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates berufen. Dabei darf jede im Gemeinderat vertretene Partei oder Wählergruppe eine Person benennen. Die Berufung anderer als der vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Zu weiteren Beiratsmitgliedern dürfen nur volljährige Gemeindeangehörige berufen werden, die sich zuvor mit einer Mitwirkung im Jugendbeirat einverstanden erklärt haben.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Jugendbeirat dürfen über Abs. 1 hinaus jederzeit weitere Beiratsmitglieder berufen werden. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Ein Rücktritt eines weiteren Beiratsmitgliedes von seinem Amt ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (4) Scheidet ein weiteres Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, kann für die übrige Zeit ein neues Mitglied bestimmt werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7 Bildung und Aufgaben des Sprecherrates

- (1) Der Sprecherrat besteht aus den Jugendsprechern sowie weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Sprecherrates werden für ein Kalenderjahr von der Besuchervollversammlung gewählt. Die Wahl findet das erste Mal im **September 2002**, ansonsten im November des vorhergehenden Jahres statt. Sie wird von der Gemeinde **mindestens 5 Tage vor dem Wahltag** anberaumt. Die Wahl ist durch Anschlag an der Gemeindetafel sowie durch Aushang an dem dafür vorgesehenen Ort im Jugendtreff anzukündigen. Für eine gültige Wahl müssen **mindestens 15 stimmberechtigte Personen** anwesend sein. **Stimmberechtigt sind nur Gemeindeangehörige im Alter von 14 bis 22 Jahren.** Über das Wahlverfahren beschließt die Besuchervollversammlung; es muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Der Wahlgang ist vom Jugendbeirat zu überwachen. Zum Mitglied im Sprecherrat dürfen nur stimmberechtigte Personen gewählt werden, die am Tag der Wahl nicht jünger als 14 Jahre sind und sich mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklären.

(2) Ist während der Amtsperiode ein Mitglied des Sprecherrates aus dem Amt ausgeschieden oder scheidet es demnächst aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für das freie oder frei werdende Amt anzuberaumen; auf eine Neuwahl soll verzichtet werden, wenn im darauf folgenden oder im selben Monat ohnehin die Wahl des Sprecherrates anstünde. Die Amtszeit des neu gewählten Mitgliedes endet mit der ordentlichen Wahl des Sprecherrates. Für die Neuwahl gilt ansonsten Abs.1 entsprechend.

(3) Die Angelegenheiten des laufenden Betriebes (z.B. Einkauf, Küche, Theke, Kasse, Buchführung, Reinigung, Entsorgung) obliegen dem Sprecherrat. Er zeichnet dafür verantwortlich, dass diese Aufgaben wahrgenommen und ordnungsgemäß ausgeführt werden. Er kann die Aufgaben unter sich verteilen und die Ausführung zuverlässigen Personen übertragen.

(4) Der Sprecherrat hat darauf zu achten, dass Gebäude, Räume und Inventar pfleglich behandelt sowie Eingangsbereich, Gebäude, Räume und Inventar sauber gehalten werden.

(5) Der Sprecherrat ist für die Programmgestaltung verantwortlich. Die Angebote haben sich an den Vorstellungen, Anregungen und Wünschen der Besucher und Besucherinnen zu orientieren. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

(6) Der Sprecherrat ist vom Jugendbeirat eingehend über die Aufgaben, Rechte und Pflichten zu unterrichten. Überdies ist der Sprecherrat in die Benutzung der Räume und des Inventars einzuweisen. Die Unterweisung und die etwaige Aushändigung von Schlüsseln sind von den Mitgliedern des Sprecherrates dem Jugendbeirat gegenüber schriftlich zu bestätigen.

(7) Ein Mitglied des Sprecherrates kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. grober Pflichtverletzung) mit zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendbeirates seines Amtes enthoben werden. Der Sprecherrat ist vorher zu hören.

§ 8 Aufsichtspersonen

(1) Neben den Vertretern und Beauftragten der Gemeinde üben die Aufsichtspersonen das Hausrecht sowie die Aufsicht aus. Ihren Anweisungen haben die Besucher und Besucherinnen zu folgen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Verstöße gegen die Hausordnung) oder Beschädigungen am Gebäude, an den Räumen oder am Inventar des Jugendtreffs sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Während der Öffnungszeiten muss mindestens eine Aufsichtsperson anwesend sein. Während der Öffnungszeiten von 14.00 Uhr bis vor 18.00 Uhr darf die Aufsicht nicht von einer Person unter 14 Jahren geführt werden, von 18.00 Uhr bis vor 22.00 Uhr nicht von einer Person unter 16 Jahren und ab 22.00 Uhr nicht von einer Person unter 18 Jahren. Die Auswahl, Einteilung, Überwachung und Kontrolle der Aufsichtspersonen obliegt dem Sprecherrat. Der Jugendbeirat ist rechtzeitig über den Einsatzplan zu unterrichten sowie zur stichprobenartigen Kontrolle des Jugendtreffs berechtigt.

(3) Jede Aufsichtsperson erhält gegen Unterschrift Schlüssel, für die sie die Verantwortung trägt. Der Verlust eines Schlüssels ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsperson hat für die Einhaltung der Öffnungszeiten und der Hausordnung zu sorgen. Sie hat die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um drohende Gefahren aus dem Bereich des Jugendtreffs von Besuchern und Besucherinnen, von Dritten oder von der Allgemeinheit abzuwehren.

(4) Der Sprecherrat hat die Aufsichtspersonen eingehend über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten zu unterrichten. Desweiteren sind sie in die Benutzung der Räume und des Inventars einzuweisen. Die Unterweisung und die Aushändigung von Schlüsseln sind von den Aufsichtspersonen schriftlich zu bestätigen.

(5) Der Sprecherrat hat eine Aufsichtsperson abzurufen, wenn sie mit der ihr betrauten Aufgabe überfordert ist oder sie nicht gewissenhaft ausübt.

§ 9 Kassen- und Buchführung

Der Sprecherrat sorgt für eine ordnungsgemäße Führung der Kasse und im Rahmen des Erforderlichen für die Buchführung. Der Jugendbeirat ist berechtigt, die Kassen- und Buchführung einzusehen.

§ 10 Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

- a) Freitag und Samstag: 14.00 – 24.00 Uhr,
- b) übrige Werktage: 16.00 – 22.00 Uhr, und
- c) Sonntag: 14.00 – 22.00 Uhr.

§ 11 Verhalten bei der Benutzung der Einrichtung

- (1) Der Jugendbeirat entwirft nach Anhörung des Sprecherrates die Hausordnung und legt sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Der Gemeinderat darf nur aus wichtigen Gründen vom Entwurf abweichen. Die Hausordnung muss die Jugendschutzgesetze beachten. Die Hausordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für Änderungen der Hausordnung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Besucher und Besucherinnen haben sich nach der Hausordnung zu richten.
- (4) Die Hausordnung und die Jugendschutzgesetze sind an gut sichtbarer Stelle im Jugendtreff anzubringen.

§ 12 Haftung, Versicherung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die aus dem Betrieb oder der Nutzung des Jugendtreffs entstehen, nur dann, wenn einer verantwortlichen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die Besuchern oder Besucherinnen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Die Gemeinde sorgt auf eigene Kosten für einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit der Leitung und dem Betrieb des Jugendtreffs beauftragten Personen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Besucher oder Besucherinnen, die der Satzung oder Hausordnung grob zuwider gehandelt haben, des Jugendtreffs zu verweisen.
- (2) Die Gemeinde kann nach Anhörung des Jugendbeirates denjenigen Besuchern oder Besucherinnen ein zeitweiliges oder unbefristetes Hausverbot erteilen,
 - a) die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Jugendtreffs Tätlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegenüber den Vertretern der Gemeinde, den Mitgliedern des Jugendbeirates oder gegenüber den Aufsichtspersonen begangen haben,
 - b) die im Bereich des Jugendtreffs eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben,
 - c) die der Hausordnung grob oder wiederholt zuwider gehandelt haben.In dringlichen Fällen ist eine vorherige Beteiligung des Jugendbeirates entbehrlich. Über erteilte Hausverbote sind die Mitglieder des Jugendbeirates und die Aufsichtspersonen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Bei Exzessen (z. B. schwerwiegender Ruhestörung, strafbaren Handlungen) nicht nur einzelner Besucher oder Besucherinnen infolge übermäßigen Alkoholgenusses kann die Gemeinde nach Anhörung des Jugendbeirates den Konsum von Alkohol im Jugendtreff auf unbestimmte Zeit untersagen. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Bei Exzessen (z. B. schwerwiegender Ruhestörung, strafbaren Handlungen) nicht nur einzelner Besucher oder Besucherinnen kann die Gemeinde nach Anhörung des Jugendbeirates den Jugendtreff vorübergehend schließen. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung für die Benutzung des Jugendtreffs der Stadt Aub vom 27.05.2002 außer Kraft.

Aub, den 10. Januar 2012

Stadt Aub

.....
Robert Melber, 1. Bürgermeister